

## FIDIC White Book 2017 und andere Regelwerke

FIDIC hat neue Vertragswerke veröffentlicht, die die Vertragsverhältnisse der Beratenden Ingenieure regeln

FIDIC ist der Internationale Dachverband der Beratenden Ingenieure und als solcher prädestiniert, Vorschläge für die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen Beratenden Ingenieuren (Consultant Engineers) und Kunden zu machen. Seit 1990 gibt FIDIC das so genannte ‚FIDIC White Book‘ heraus. Im Februar 2017 hat FIDIC die 5. Auflage dieser Vertragsbedingungen veröffentlicht, das Client – Consultant Model Services Agreement. Hinzu kamen das Sub-Consultancy Agreement 2nd Edition (2017) und das Model Joint Venture (Consortium) Agreement 2nd Edition (2017). Trotz ihres Veröffentlichungsdatums sind die Vertragsbedingungen ohne weiteres auch zusammen mit der 2. Auflage der FIDIC-Bauvertragsbedingungen einsetzbar, die im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

Die neue Generation der Vertragsbedingungen für Beratende Ingenieure ist ausgewogener und besser angepasst an die heutigen Marktbedingungen als die Voraufgaben. Ingenieurbüros müssen sich zunehmend dem reinen Preiswettbewerb stellen und waren nach Vertragsabschluss auf Verhandlungen angewiesen, wenn sich die Arbeitsgrundlagen änderten. Das alte FIDIC-Regelwerk setzte eine quasi ausgewogene Verhandlungssituation voraus, wie sie nur noch selten vorkam. Das neue Regelwerk ist immer noch ein Vertragswerk, das die Besonderheiten der Rechtsbeziehungen zwischen Beratenden Ingenieuren und Kunden aufgreift und regelt. Der Anwendungsbereich wurde allerdings leicht geöffnet, z.B. für Projektmanager und Architekten.

Das ‚FIDIC White Book‘ eignet sich für sämtliche Leistungen Beratender Ingenieure, einschließlich z.B. Machbarkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsstudien, Planung, Bauüberwachung und Vertragsadministration. Das Leistungsbild soll in Anhang 1 beschrieben werden.

Das Kernstück des neuen ‚FIDIC White Book‘, 5. Aufl., 2017, sind die Regelungen zu Vertragsanpassung aufgrund von Leistungsänderungen und anderen vergleichbaren Änderungen der Rahmen- und Leistungsbedingungen. Vergütungsansprüche für Mehrleistungen werden mangels einer Einigung zu angemessenen Sätzen berechnet (Sub-Clause 5.2.4). Treffen den Beratenden Ingenieur Mehrkosten durch einseitige leistungsändernde Anordnungen mit Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, können diese geltend gemacht werden (Sub-Clause 7.1.2). Zukünftig sehen die Vertragswerke auch Dispute-Adjudication-Klauseln vor, die es ermöglichen sollen, möglichst kurzfristig und kostengünstig Vergütungsansprüche durchzusetzen.

Die Haftung für Leistung ist eingehend geregelt; auch Regelungen zur Versicherungsdeckung fehlen nicht. International – aufgrund der sehr englisch geprägten Rahmenbedingungen - überwiegt immer noch die Überzeugung, dass Planungs- und andere Ingenieurleistungen nur mit der notwendigen Sorgfalt erbracht werden müssen. Das Entstehen für den werkvertraglichen Erfolg ist kein Standard. Es gibt jetzt allerdings eine Auffangregelung, die die Erfolgshaftung dann vorsieht, wenn es dem Planer möglich war, den Erfolg zu erreichen. Im Übrigen bleibt es bei dem Standard „Fähigkeit (skill) und care (Sorgfalt)“, natürlich ohnehin z.B. für vertragsadministrative Leistungen nach den bekannten FIDIC-Bauvertragsbedingungen, wie dem ‚FIDIC Red Book‘, ‚FIDIC Yellow Book‘ oder ‚FIDIC Silver Book‘.

Das ‚FIDIC Subconsultancy Agreement‘ und das ‚FIDIC Joint Venture Agreement‘ ermöglichen die gemeinschaftliche Angebotsabgabe und gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen, die nach dem ‚FIDIC White Book‘ angeboten wurden. Consultants werden hin und wieder auch als Subunternehmer von Bauunternehmern tätig, z.B. um Planungsleistungen zu erbringen. Ein ‚Design and Build Subcontract‘ liegt von FIDIC noch nicht vor, die zuständige Arbeitsgruppe TG9 ist aber zuversichtlich, dass schon bald ein solches Vertragswerk

vorliegen wird. Dieses Vertragswerk wird Planungsleistungen mit Werkvertragscharakter vorsehen, während das ‚FIDIC Subconsultancy Agreement‘ am Standard „Skill and Care“ festhält, ohne ein echtes ‚Back-to-back‘-Vertragswerk zu sein. Das ‚Joint Venture Agreement‘ wurde vor allem unter dem Gesichtspunkt neu gefasst, dass ‚Joint Ventures‘ entscheidungs- und handlungsfähig sein müssen.

Der VBI hat die 4. Auflage des ‚FIDIC White Book‘ in deutscher Übersetzung als Arbeitshilfe veröffentlicht. Dr. jur. Götz-Sebastian Hök, Autor der deutschsprachigen VBI-Arbeitshilfen zur ersten Auflage der FIDIC-Vertragsbedingungen, wird auch die 5. Auflage des White Book übersetzen und kommentieren. Zum Verständnis und zur Anwendung des ‚FIDIC White Book‘ stehen Schulungen zur Verfügung. Dr. Hök ist als Trainer für das FIDIC Modul 0 akkreditiert und hält solche Schulungen in Europa, Afrika und Asien ab.

© Dr. Hök, Berlin